

Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

19. Jahrgang

19. Dezember 1989

Nummer 35

Inhalt:

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung im Landkreis Würzburg (Abfallbeseitigungssatzung) vom 04. 11. 77, geändert durch Satzung vom 02. 05. 80

Vollzug der Wassergesetze;

Festsetzung eines Teilbereichs der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes der Wasserversorgungsanlage Werbachhausen in der Gemarkung Böttigheim des Marktes Neubrunn, Landkreis Würzburg.

Vollzug der Wassergesetze;

Aufhebung der Schutzgebietsverordnung des Landratsamtes Würzburg vom 02. 05. 1986, bekanntgegeben im Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 19 vom 21. 05. 1986, zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Siedlungsgebietes Rosengarten der Gemeinde Gaukönigshofen, Landkreis Würzburg

Az.: I/22-636-89

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung im Landkreis Würzburg (Abfallbeseitigungssatzung) vom 04. 11. 77, geändert durch Satzung vom 02. 05. 80.

Aufgrund des Art. 2 Abs. 2 und des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen (Bayerisches Abfallgesetz) i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erläßt mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken vom 15. 12. 89 Nr. 820-8741.00-5/89 der Landkreis Würzburg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

1. In § 4 Abs. 2 wird als Ziff. 6 angefügt:

(6) Papier, Pappe, Kartonagen, Flaschen und andere Behälter aus Glas, Metalle, Holz, sortenreine Kunststoffe, Grüngut und sonstige pflanzliche Abfälle, soweit diese Wertstoffe in Industrie- und Gewerbebetrieben und anderen Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts einschließlich der Stationierungsstreitkräfte, die dem Anschluß- und Benutzungszwang unterliegen, anfallen.

2. Nach § 4 werden eingefügt:

§ 4 a

Erfassung von Wertstoffen

(1) Industrie- und Gewerbebetriebe, sowie andere Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts einschließlich der Stationierungsstreitkräfte, die dem Anschluß- und Benutzungszwang unterliegen, müs-

sen folgende Wertstoffe vom Abfall trennen und für eine gesonderte stoffliche Verwertung bereitstellen:

- a) Papier, Pappe, Kartonagen,
- b) Flaschen und andere Behälter aus Glas,
- c) Metalle, z. B. Weißblech, Aluminium, Schrott,
- d) Holz, z. B. Paletten, Kisten, Bretter, Verpackungsmaterial, Bauholz
- e) sortenreine Kunststoffe, z. B. Verpackungs- und Einschweißfolien, Säcke, Tüten, Kunststoffbehälter,
- f) Grüngut und sonstige pflanzliche Abfälle, auch aus Friedhöfen.

Die in Satz 1 genannten Betriebe und Einrichtungen haben sich zu bemühen, die vorgenannten Stoffe unmittelbar einer stofflichen Wiederverwertung zuzuführen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Betriebe und Einrichtungen haben an den innerbetrieblichen Abfallstellen eine ausreichende Zahl von Sammelbehältern für die getrennte Erfassung der in Abs. 1 genannten Wertstoffe aufzustellen.

(3) Die Wertstoffe sollen von den Abfallerzeugern in eigenen Anlagen verarbeitet oder Dritten zur Wiederverwertung übergeben werden.

Kann im Einzelfall eine stoffliche Verwertung durch den Abfallerzeuger nicht erfolgen, benennt der Landkreis die Entsorgungsmöglichkeit bzw. übernimmt die Entsorgung.

(4) Die Kosten für das Aufstellen der Sammelbehälter und für die Beförderung der Wertstoffe trägt der Abfallerzeuger.

(5) Der Landkreis fördert die getrennte Erfassung und Sammlung von Wertstoffen im Hausmüll, und zwar von

- a) Papier, Pappe, Kartonagen,
- b) Flaschen und anderen Behältern aus Glas,
- c) Metallen (Weißblechdosen, Blechkanistern, Altmetall),
- d) Kunststoffen (Verpackungs- und Einschweißfolien, Abdeckfolien, Säcke, Tüten, Kunststoffbehälter)

durch Aufstellung von Sammelbehältern;

e) Grüngut und sonstigen pflanzlichen Abfällen durch mehrmalige Sammlungen und Aufstellung von Sammelbehältern.

Der Landkreis erwartet, daß die Gemeinden hiervon Gebrauch machen.

§ 4 b
Problemabfälle

Die in Haushalten, Industrie- und Gewerbebetrieben und anderen Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts einschließlich der Stationsierungsstreitkräfte, die dem Anschluß- und Benutzungszwang unterliegen, anfallenden Abfälle mit gefährlichen Inhaltsstoffen (Problemabfällen) müssen, soweit diese nicht nach § 4 von der Abfallbeseitigung durch den Landkreis bereits ausgeschlossen sind, vom übrigen Haus- und Gewerbemüll getrennt gehalten werden und sind den jeweils öffentlich bekanntgegebenen Sammel- oder Annahmestellen bzw. Sammlungen zu übergeben.

Als Problemabfälle in diesem Sinne gelten insbesondere:

- Batterien aller Art.
- Farbreste,
- Säuren, Laugen, Gifte,
- Lacke, Spraydosen, Lösemittel
- Pflanzen- u. Holzschutzmittel,
- Arzneimittel,
- Thermometer, Leuchtstoffröhren,
- sonstige umweltschädliche Chemikalien.

3. § 14 Abs. 2 wird um nachfolgende Sätze ergänzt:

Von der Sperrmüllabfuhr sind im übrigen Wertstoffe nach § 4 a Abs. 1 und Problemabfälle nach § 4 b ausgeschlossen.

Metalle und Gegenstände mit FCKW-haltigen Stoffen (z. B. Kühl- und Gefrierschränke, Kältemaschinen u. ä.) sind vom übrigen Sperrmüll getrennt bereitzustellen und werden gesondert abgeholt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Würzburg, 29. Nov. 1989

Dr. Schreier, Landrat

Az.: IV/7-863-2/88 Nb

Vollzug der Wassergesetze:

Festsetzung eines Teilbereichs der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes der Wasserversorgungsanlage Werbachhausen in der Gemarkung Böttigheim des Marktes Neubrunn, Landkreis Würzburg

Verordnung

des Landratsamtes Würzburg über das Wasserschutzgebiet im Markt Neubrunn, OT Böttigheim (Landkreis Würzburg) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Werbachhausen und Brunntal der Gemeinde Werbach, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg.

Das Landratsamt Würzburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I Seite 1529, bereinigt Seite 1654) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.1988 (BayRS 753-I-1) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung Bohrbrunnen Werbachhausen (RW 3549280, HW 5505350) der Gemeinde Werbach, Landkreis Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, wird in der Gemarkung Böttigheim, Markt Neubrunn, Landkreis Würzburg, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Schutzgebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3-6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht in der Gemarkung Böttigheim, Markt Neubrunn, Landkreis Würzburg, Freistaat Bayern, aus einem Teilbereich der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Werbachhausen, Gemeinde Werbach, Landkreis Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg.
- (2) Die weitere Schutzzone umfaßt auf dem Staatsgebiet des Freistaates Bayern die Grundstücke Fl.St.Nr. 2184-2190, 2192-2197, 2204, 2290, 2326, 2328-2347, 2347/1-2356, 2358, 2401, 2403, 2406, 2408-2506, 2521-2539, 2539/1, 2716, 2716/1-2719, Gemarkung Böttigheim und Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 2191 Weg, 2208 Weg, 2515, 2516, 2518, 2519, 2520 Gemarkung Böttigheim.
- (3) Die genauen Grenzen der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes sind in einem Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 im Landratsamt Würzburg und in der Gemeindekanzlei Neubrunn niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Abs. 2 genannten Grundstücke berührt die festgesetzte Grenze der weiteren Schutzzone nicht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

Es sind in der weiteren Schutzzone

1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau
 - 1.1 Gülle- oder Jaucheaufbringung mit Faß **verboten**, auf geebneten Böden ohne unmittelbar folgendem Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden;
 - 1.2 Ausbringen von flüssigen organischen Düngemitteln mit Verschlauchungsanlagen bzw. Leitungen **verboten**;
 - 1.3 Aufbringen von Klärschlamm **verboten**;
 - 1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser **verboten**;
 - 1.5 Ausbringen von Silagewässern **verboten**, Nummer 1.1 gilt entsprechend;
 - 1.6 Ausbringen fester organischer oder mineralischer Düngemittel **verboten**, Nummer 1.1 gilt entsprechend;
 - 1.7 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärtaftanfall zu betreiben **verboten**;

- 1.8 Massentierhaltung **verboten**;
- 1.9 Errichten und wesentliches Erweitern von Anlagen zur Tierhaltung **verboten**, wenn eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann;
- 1.10 Viehansammlungen und Pferche **verboten**, soweit dadurch das Maß der zulässigen Stickstoffdüngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird;
- 1.11 die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 27. 07. 1988 (BGBl. I S. 1196) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde.
- 1.12 Umwandlung von Wald, Umbruch von Wiesen ~~und Dauergrünland~~ **verboten**.

2. Sonstige Bodennutzungen

- 2.0 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche **verboten**, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, lagern oder abzulagern **verboten**.
- 3.2 Lagern, Bearbeiten oder Vertreiben von radioaktiven Stoffen **verboten**;
- 3.3 Ablagern, Aufhalden von wassergefährdenden und radioaktiven Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund **verboten**;
- 3.4 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern **verboten**;
- 3.5 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern **verboten**;
- 3.6 Durchleiten von Abwässern **verboten**, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird;
- 3.7 Rohrleitungsanlage für wassergefährdende Stoffe i. S. d. § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben **verboten**;
- 3.8 Errichten und Betreiben von Wärmepumpen **verboten**, ausgenommen Oberflächenwasserpumpe;
- 3.9 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern **verboten**;
- 3.10 Versenken und Versickern des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers **verboten**, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist;
- 3.11 Einleiten von biologisch nicht abbaubarem, schädlichem oder giftigem Abwasser in oberirdische Gewässer **verboten**, soweit das Abwasser nicht entgiftet oder unschädlich gemacht ist;
- 3.12 Einleiten von biologisch abbaubarem Abwasser in oberirdische Gewässer **verboten**, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt ist.

4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung

- 4.1 Bergbau **verboten**, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden;
- 4.2 Durchführung von Bohrungen **verboten**, Nr. 4.1 gilt entsprechend;
- 4.3 Errichten und wesentliches Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten **verboten**;
- 4.4 Maßnahmen vom Erschließen von Grundwasser **verboten**;
- 4.5 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden **verboten**;
- 4.6 Errichten und Betreiben von Campingplätzen, Aufstellen von Wohnwagen **verboten**;
- 4.7 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern **verboten**;
- 4.8 Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen **verboten**;
- 4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern **verboten**;

5. Sonstige bauliche Nutzungen

- 5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe i. S. d. § 19 g Abs. 5 WHG oder radioaktive Stoffe hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern **verboten**;
 - 5.2 Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen **verboten**;
 - 5.3 Anlagen zum unterirdischen Speichern oder Ablagern von wassergefährdenden, festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen **verboten**;
 - 5.4 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben **verboten**;
 - 5.5 sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern **verboten**, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckproben nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
- (2) Die Verbote des Abs. 1 Ziff. 4.2 und 5.5 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Würzburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 - 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 - 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Würzburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Würzburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der weiteren Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 100.000,— ~~Deutsche Mark~~ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. 01. 1990 in Kraft.

Dr. Schreier, Landrat

VO vom 05.12.1989

LANDRATSAMT Dr. Schreier, Landrat

Az.: IV/7-863-1/82 Gau

Vollzug der Wassergesetze;

Aufhebung der Schutzgebietsverordnung des Landratsamtes Würzburg vom 02. 05. 1986, bekanntgegeben im Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 19 vom 21. 05. 1986, zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Siedlungsgebietes Rosengarten der Gemeinde Gaukönigshofen, Landkreis Würzburg

Verordnung

des Landratsamtes Würzburg über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung des Siedlungsgebietes Rosengarten in der Gemeinde Gaukönigshofen.

Das Landratsamt Würzburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. 09. 1986 (BGBl. I Seite 1529) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes — BayWG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. 02. 1988 (BayRS 753-1-1) folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 02. 05. 1986 (bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 19 vom 21. 05. 1989) über ein Wasserschutzgebiet zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Siedlungsgebietes Rosengarten der Gemeinde Gaukönigshofen wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Dr. Schreier, Landrat